

SCHLICHTUNG IN BEWEGUNG

8. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Acht Jahre ist es her, seit die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als neutrale Einrichtung bei der BRAK zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwältinnen und Anwälten geschaffen wurde. Durchaus erfolgreiche acht Jahre, wie der Ende Januar vorgelegte 8. Tätigkeitsbericht zeigt. Darüber und über die künftige Entwicklung der Schlichtungsstelle und der Verbraucherstreitbeilegung berichtet Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle.

Frau Dr. Ruge, wie war das Jahr 2018 für die Schlichtungsstelle?

Wir konnten die gute Arbeit der letzten Jahre fortführen und ausbauen, hinsichtlich der Verfahrensdauer, der Annahmquote und auch der Teilnahmebereitschaft der Anwälte.

Womit haben Sie sich im vergangenen Jahr befasst?

Mit Gebührenstreitigkeiten und Schadensersatzforderungen wegen behaupteter „Schlechtleistung“. Schadensersatz-Fälle haben im Vergleich zum Vorjahr zugenommen, und zwar von 43 % auf 53 %.

Welche Entwicklung war die positivste?

Die weiter gestiegene Bereitschaft der Anwälte, an dem freiwilligen Verfahren teilzunehmen. Sie liegt bei ca. 89 % und zeigt die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle.

Derzeit können Sie Verfahren mit Streitwerten bis 50.000 Euro durchführen. Genügt das?

Diese Wertgrenze wurde gewählt, weil die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle sich diese Grenze gesetzt hat. Damit sollte verhindert werden, dass sie Streitigkeiten zwischen Anwälten und Mandanten behandeln muss. Dennoch erscheint die Wertgrenze willkürlich. Es gibt schwierige Fälle mit geringem Streitwert und weniger anspruchsvolle mit hohem Streitwert. Seit Erhöhung der Wertgrenze auf 50.000 Euro sind zunehmend die Berufshaftpflichtversicherungen an Schlichtungsverfahren interessiert. Meines Erachtens könnte die Wertgrenze gestrichen werden. Eine Schlichtung sollte unabhängig vom Streitwert möglich sein, wenn beide Parteien diese möchten. Falls ein Fall einmal unsere Kapazitäten übersteigen sollte, greift der gesetzliche Ablehnungsgrund „ernsthafte Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Schlichtungsstelle“.

Anfang 2016 trat das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft. Was bringt das für Sie?



Dr. Sylvia Ruge ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin in Berlin.

Seitdem sind wir eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, die die strengen gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt. Allerdings ist auch der bürokratische Aufwand für uns gestiegen, weil wir umfangreiche Belehrungspflichten haben, den Parteien zusätzlich mitteilen müssen, wann die Beschwerdeakte vollständig ist und die Schlichtungsanträge dem Antragsgegner „demnächst“ bekanntgeben müssen zur Verjährungshemmung.

Das Bundesjustizministerium hat jüngst einen Referentenentwurf zur Änderung des VSBG vorgelegt. Worum geht es da?

In erster Linie soll die derzeit den Ländern zugewiesene ergänzende Verbraucherschlichtung ab 2020 auf den Bund übergehen, also eine bundesweite Auffangschlichtungsstelle entstehen. Ferner soll es einen neuen Ablehnungsgrund geben, soweit ein Verbraucher im Klageregister einer rechtshängigen Musterfeststellungsklage eingetragen ist. Davor und danach soll jedoch eine Schlichtung möglich sein.

Nach dem Entwurf soll die Schlichtungsstelle künftig gerichtlich rechtshängige Streitigkeiten ablehnen können...

Das handhaben wir praktisch ohnehin schon so. Bisher ist eine Ablehnung möglich, wenn die Streitigkeit gerichtlich anhängig ist. Es kommt vor, dass eine Klage eingereicht oder ein Mahnbescheid beantragt wird, aber die angeforderten (weiteren) Gerichtskosten nicht eingezahlt werden, so dass die Klage nicht der Gegenseite zugestellt bzw. die Mahnsache nicht an das streitige Gericht abgegeben wird. In diesem Zwischenraum war nach dem VSBG eine Schlichtung nicht möglich. Dies wird durch die geplante Änderung auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit verschoben.

Interview: Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

